

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 05/0417
701 - Fachbereich Entsorgung und Straßenreinigung			Datum: 07.10.2005
Bearb.	: Herr Brey mann, Axel v.	Tel.:	öffentlich
Az.	: 701/v. Brey - ti		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
Stadtvertretung

20.10.2005
22.11.2005

7. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt

Beschlussvorschlag

Die 7. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt wird in der Fassung der Anlage 1 der Vorlage B 05/0417 beschlossen.

Sachverhalt

Zu § 1 der 7. Nachtragsatzung

Im Jahr 2005 wurde verstärkt vom Betriebsamt auf die Möglichkeit hingewiesen, einen zusätzlichen Bioabfallbehälter für einen begrenzten Zeitraum zu nutzen. Bedingung hierfür ist, dass das Grundstück, für das der zusätzliche Behälter bestellt wurde, bereits an die städtische Bioabfallentsorgung angeschlossen ist und nicht eine Befreiung von der Anschluss und Benutzungspflicht nach § 4 der Abfallwirtschaftssatzung besteht. Dieses Angebot wurde rege von der Norderstedter Bevölkerung angenommen.

Um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren (Änderung des Behälterstandes in der EDV sowohl bei der Anmeldung als auch bei der Abmeldung, Auslieferung und Abholung des Behälters, Versand der Änderungsbescheide, Reinigungskosten der benutzten Behälter, Lagerkosten usw.) und die Kosten zu senken bzw. für die Folgejahre einzusparen, wird die Einführung der sogenannten „Saisontonne Bio“ empfohlen.

Der Vorteil für die Kunden besteht darin, dass nur einmalig der Aufwand der schriftlichen Beantragung auch für die eventuellen Folgejahre bis zum schriftlichen Widerruf anfällt.

Dadurch ist auch eine bessere Übersichtlichkeit der Gebührenbescheide gewährleistet, da eine mehrmalige Änderung der Bescheide für die Folgejahre entfällt.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

Zu § 2 der 7. Nachtragsatzung

Das Betriebsamt wirbt mit dem Slogan „Wenn Sie mehr Sicherheit wollen...“ .

Gemäß diesem Leitsatz werden die 1.100 Liter Abfallbehälter aus Zink –soweit die Kunden dies wünschen- gegen neue aus Kunststoff ausgetauscht. Hintergrund hierfür ist unter anderem der Ausschluss von Unfallgefahren für Kinder, der sich bereits in der neuen Norm EN 840-6/A1 für fahrbare Kunststoffbehälter niedergeschlagen hat.

Weiter besteht aufgrund des Zustandes der Zinkbehälter, die sich zum Teil bereits seit mehr als 20 Jahren im Einsatz befinden, ein erhöhtes Unfallrisiko. Beispielhaft sind hierfür das Herausfallen von Abfällen während des Schüttvorganges aufgrund Durchrostung des Behälterbodens oder die nicht mehr feststellbaren Bremsen der Behälter zu nennen. Zusätzlich ist die Handhabung der Behälter für die Kunden auf Grund des hohen Eigengewichtes insbesondere beim Transport des Behälter schwierig.

Die neuen Behälter aus Kunststoff sind sowohl beim Transport als auch beim Schüttvorgang deutlich geräuscharmer.

Die neuen Behälter aus Kunststoff verbleiben im Eigentum der Stadt Norderstedt.

So können notwendige Reparaturen bzw. ein Austausch des Behälters zeitnah durch das Betriebsamt durchgeführt werden, ohne dass eine Beauftragung und Bezahlung durch den Kunden erforderlich ist.

Der Vorteil für den Kunden besteht darin, dass er jeder Zeit einen funktionstüchtigen Behälter hat und damit mögliche Gefährdungen auf Grund mangelhaft gewarteter Behälter ausgeschlossen werden.

Anlagen:

1. 7. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft der Stadt Norderstedt
2. Synopse: Satzungsinhalte der 6. und 7. Nachtragssatzung
3. Auszug aus dem DIN-Datenblatt EN 840 – 6/A1